

Der § 4 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(5) In den Privatbetrieben sind die Vorschläge durch eine Stellungnahme des Betriebsleiters zu ergänzen und dem zuständigen Organ des Staatsapparates zur Bestätigung einzureichen.“

Der § 6 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(3) In den Privatbetrieben werden die Urkunde und die Eintragungen im Paß vom zuständigen Organ des Staatsapparates und der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Ortsgewerkschaftsleitung unterschrieben.“

#### Anlage 4

zu vorstehender Achter Verordnung

Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Aktivist des Siebenjahrplanes“ wird wie folgt geändert:

Der § 3 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(2) Der Ehrentitel kann auch an Werktätige in Privatbetrieben verliehen werden.“

Der § 4 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(5) In den Privatbetrieben sind die Vorschläge durch eine Stellungnahme des Betriebsleiters zu ergänzen und dem zuständigen Organ des Staatsapparates zur Bestätigung einzureichen.“

Der § 6 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(3) In den Privatbetrieben werden die Urkunde und die Eintragungen im Paß vom zuständigen Organ des Staatsapparates und der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Ortsgewerkschaftsleitung unterschrieben.“

#### Anlage 5

zu vorstehender Achter Verordnung

Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels

„Hervorragender Jungaktivist“ wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 sind die Worte „Das Ministerium für Volksbildung“ durch die Worte „Das Amt für Jugendfragen beim Ministerrat“ zu ersetzen.
2. Der § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Medaille ist rund, versilbert und hat einen Durchmesser von 30 mm.

In der Mitte ist ein Hammer angebracht, auf dem ein Zirkel aufgelegt ist. Der Hammer ist beiderseitig von einer Weizenähre eingefasst. Der Hammer, der Zirkel und die Ähren sind von einem 4 mm breiten, blauen emaillierten Ring umschlossen, in dem die Worte „Hervorragender Jungaktivist“ kreisförmig eingelegt sind.

Auf der Rückseite stehen untereinander die Worte „Deutsche Demokratische Republik“.

(2) Die Medaille wird an einer mit blauem Band bezogenen rechteckigen Spange getragen. Auf dem Band sind 3 schwarzrotgoldene Streifen eingewebt.

(3) Die Medaillespange ist gleichzeitig Interimsspange.“

### **Arbeitsschutzanordnung 336/1. — Schornsteinfegerhandwerk —**

**Vom 20. April 1963**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau/Holz folgendes angeordnet:

#### § 1

##### **Geltungsbereich**

Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für alle Arbeiten des Schornsteinfegerhandwerks. Für Spezialarbeiten gelten zusätzlich die dafür erlassenen Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen. Hinsichtlich der Vorschriften für die ordnungsmäßige und gefahrlose Reinigung der Feuerungsanlagen gelten zusätzlich die bautechnischen Bestimmungen (Deutsche Bauordnung), die Standards der Deutschen Demokratischen Republik und die Brandschutzanordnungen.

#### § 2

##### **Allgemeines**

Den Werkträgern sind diese Arbeitsschutzanordnung sowie die Vorschriften über die „Erste Hilfe bei Unfällen“ bekanntzugeben und in den Betriebsräumen auszuhängen. Die Werkträgern haben durch Unterschrift dem Betriebsleiter zu bestätigen, daß sie mit dem Inhalt dieser Arbeitsschutzanordnung und den Vorschriften über die „Erste Hilfe bei Unfällen“ vertraut und bei Arbeitsschutzbelehrungen auf die Einhaltung dieser Arbeitsschutzanordnung hingewiesen worden sind.

#### § 3

##### **Arbeitsgeräte**

(1) Alle für den Gebrauch notwendigen Leitern und Arbeitsgeräte müssen betriebssicher sein.

(2) Leitern, die von dem Grundstücksverantwortlichen zu stellen sind, sind in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes zu lagern. Betriebseigene Leitern der Schornsteinfeger aus Holz müssen kantig eingelassene Sprossen haben. Alle Leitern sind vor Gebrauch zu überprüfen. Beschädigte Leitern dürfen nicht benutzt werden. Mängel sind zu beseitigen oder — sofern dies nicht möglich ist — dem zuständigen Bezirks-Schorn-